

Sakramentalien an ein vom Apostolischen Stuhle approbiertes Rituale anderer Diözesen gehalten hat und die Ritenkongregation die Approbation gewiß nicht gegeben hätte, wenn nicht die wesentlichen symbolischen Riten beibehalten und der Sinn der Formeln bei der Übersetzung in die Volkssprache unverändert geblieben und höchstens durch zusätzliche Gebetsformeln und Zeremonien noch einprägsamer und besser verständlich gemacht worden wäre, wird man über die Gültigkeit der consecrationes, benedictiones constitutivae et invocativae, die Sixtus nach solchen approbierten Ritualbüchern gehalten hat, zu keinem Zweifel Anlaß haben. Nur bezüglich der Benedictio Apostolica in articulo mortis ist ausdrücklich von Rom erklärt, daß der Gebrauch der von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel des Apostolischen Segens bei sonstigem Verlust des Sterbeablasses in der lateinischen Sprache geschehen muß (vgl. Beringer, Die Ablässe I¹⁵, n. 1028). Hier handelt es sich jedoch nicht eigentlich um die Gültigkeit der Benediktion, sondern um die Erfüllung einer Ablaßbedingung. Ablaß und Sakramentale sind aber verschiedene, wenn auch verwandte Dinge. Ich glaube nicht, daß sonst der Gebrauch der Volkssprache statt der lateinischen Kultsprache bei Weihungen und Segnungen Ungültigkeit des Sakramentale zur Folge hat, wofern der Sinn der wesentlichen Formeln in der Übersetzung treu beibehalten ist. Ungültigkeit und Unerlaubtheit sind auch hier, wie beim Vollzug der Sakramente, wohl auseinander zu halten.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

(Zelebration mit nur einer Spezies.) Pfarrer Titus hat zwei große Filialen zu versehen. Wenn er dort zelebriert, muß er die Hostien von daheim mitnehmen. Es wird ein Requiem cum Libera in der Filiale angesagt und am betreffenden Tage der Pfarrer mit Wagen dorthin abgeholt. Titus hat es eilig und wie er am Bestimmungsort ankommt, sieht er, daß die Hostien zu Hause vergessen wurden. Die Angehörigen sind vollzählig erschienen, ein Absagen der Messe möchte die Anwesenden skandalisieren. Titus beginnt die heilige Messe, nimmt aus der Monstranz das Allerheiligste und legt es auf die Patene. Er verwandelt Wein und zelebriert die heilige Messe mit der schon früher konsekrierten Hostie. Nachher fragt er sich: 1. War diese heilige Messe gültig? 2. Muß der Pfarrer eine heilige Messe auf die beim Requiem bestellte Intention nachzelebrieren? Titus hat, um seine Unruhe zu beruhigen, eine Messe für den Verstorbenen, also nach gegebener Intention für das Requiem, zelebriert.

Ad 1. Ungültig ist die Messe, wenn die Konsekration beider Gestalten sicher zur Wesenheit des Meßopfers gehört. Die Frage darnach ist bekanntlich dogmatische Kontroverse. Wenn auch

die bejahende Sentenz als die richtigere bezeichnet werden muß, so ist damit aber die gegenteilige Ansicht einiger Dogmatiker nicht derart außer Kurs gesetzt, daß ihr ohneweiters jede Probabilität abgesprochen werden kann. Franz Schmid formuliert das Ergebnis seiner Abhandlung über: „Gehört die Konsekration beider Gestalten zum Wesen des eucharistischen Opfers?“ folgend: „Wir sind weit entfernt, den Beweisgründen, die wir zugunsten der milderer Ansicht (d. i. Gültigkeit der Konsekration unter einer Gestalt) vorgeführt haben, ein über großes Gewicht beizulegen und etwa infolgedessen diese Ansicht als die richtigere und wahrscheinlichere zu betrachten, denn sowohl die äußere Autorität, d. h. das Ansehen so zahlreicher Theologen, welche die gegenteilige Lehre verfechten, als auch der innere Beweis für die strengere Ansicht, welcher aus der positiven Einsetzung Christi mit Rücksicht auf eine möglichst ausdrückliche und augenfällige Vergegenwärtigung des Kreuzestodes hergenommen wird, fallen nach unserem Urteile schwer ins Gewicht. — Dessenungeachtet wiederholen wir, gestützt auf unsere obigen Ausführungen, die eingangs ausgesprochene Behauptung: Der heilige Alfons scheint keineswegs voreilig oder unrichtig geurteilt zu haben, wenn er die Lehre, welche zum Wesen des eucharistischen Opfers die Konsekration beider Gestalten fordert, bloß die communior et probabilior nennt“ (Zeitschrift für katholische Theologie, 16. Jahrgang, Innsbruck 1892, S. 118). Pesch spricht noch betonder für die Notwendigkeit der Doppelkonsekration. Er zitiert u. a. De Lugo: „Fuit institutum hoc sacrificium a Christo sub utraque specie ad repraesentandam suam passionem et mortem; cum enim non morbo aut suffocatione mortuus fuerit, sed effusione sanguinis sui, debuit hoc genus mortis et haec effusio sanguinis exprimi per sacrificium, in quo corpus et sanguis seorsum constituerentur; quod non fit nisi per utriusque speciei consecrationem . . .“ Weiters bemerkt Pesch: „Idem docent Lessius, Toletus, Goñet et hodie vix non omnes; immo haec sententia semper tam communis fuit, ut pauci theologi, qui contrariam saltem ut probabilem defenderunt (ut Lacroix) tuto neglegi possint“ (Praelectiones dogm. tom. VI, 891). Der Dogmatiker Pohle stellt den Satz auf: „Zur Gültigkeit des Meßopfers ist auch die Doppelwandlung erforderlich, so zwar, daß bei der Konsekration von bloß einem Element, sei es Brot oder Wein allein, zwar das Sakrament zustande käme, aber kein Opfer“ (Lehrbuch der Dogmatik, 3. Bd., 5. Aufl., S. 386). Er wertet diese Ansicht als die „heute probabilissima“. Wenn auch von der sententia probabilissima zur vollen Sicherheit noch ein Schritt ist, so ergibt sich doch aus dieser dogmatischen Antwort auf die erste Frage unseres Kasus auch schon in Kon-

sequenz die negative Beurteilung der Handlungsweise unseres Pfarrers Titus.

Ad 2. Pfarrer Titus hat für die fragliche Messe eine Intention übernommen, zu deren Persolvierung er verpflichtet ist. In Rücksicht auf die dogmatische Entscheidung sagt P. Noldin: „Vera esse videtur sententia, secundum quam ad essentiam sacrificii consecratio utriusque speciei requiri affirmatur . . . Momentum practicum haec quaestio habet, ubi is, qui stipendium pro missa accepit, unam tantum speciem consecravit, nec defectum supplere potuerit. Ex hac sententia igitur in eiusmodi casu ille, qui stipendium accepit, suae obligationi celebrandi pro eo, qui stipendium dedit, non satisfecit; quare aut missam denuo celebrare aut a. s. sede condonationem petere debet“ (Noldin-Schmitt, Summa Theol. Mor. III, Nr. 166). Dieser Verpflichtung, die heilige Messe „nachzuzelebrieren“, konnte sich Titus nicht entziehen. Wollte man auch gegen die negative Entscheidung über die Gültigkeit des Requiems Einspruch erheben mit Bezug auf die immerhin nicht ganz wegzudiskutierende Probabilität der Gegenseite (vgl. das Zitat aus Schmid!) und damit auch die Verbindlichkeit zur Persolvierung der Intention als erfüllt betrachten, so darf nicht übersehen werden, daß auf Unerlaubtheit einer solchen Handlungsweise unbedingt zu erkennen ist. Die zur Entschuldigung angeführten Umstände (Scandalum) werden hinfällig gegenüber der scharfen Erklärung des can. 817: „Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera aut etiam utramque, extra Missae celebrationem, consecrare.“ In unserem Falle handelt es sich um die Gültigkeit des Opfers, nicht um die Gültigkeit der Konsekration. Deshalb gilt hier auch der Grundsatz: „Obligationi certae, saltem in materia justitiae, nequaquam satisfit per solutionem incertam.“ Anfragen an die höchste Instanz, ob Messen ähnlicher Art, wie das Requiem unseres Pfarrers Titus, abgesehen von einer etwaigen Kondonation, nachgetragen werden müssen, wurden immer affirmative beantwortet. Wurde um Kondonation angeucht, so wurde diese ständig als nötig erachtet. Wenn daraus auch nicht geschlossen werden kann, daß die römische Kongregation damit eine Entscheidung der dogmatischen Kontroverse herbeiführen wollte, so ist es doch ganz sicher, daß die zweite Frage unseres Kasus affirmative zu beantworten ist. Titus hat die richtige Lösung auch praktisch gefunden dadurch, daß er auf die für das Requiem bestellte Intention eine heilige Messe gelesen hat. Abschließend sei noch aufmerksam gemacht, daß das strenge kirchliche Gebot auf der göttlichen Anordnung für den Vollzug des eucharistischen Opfers unter beiden Gestalten

(cf. Luc. 22, 19; dazu obiges Zitat aus De Lugo) beruht, also eine Verpflichtung auch von hier aus gegeben ist.

Schwaz.

Dr P. Pax Leitner.

(Bination und Restitution.) Lukretius ist kanonisch bestellter Pfarrer einer großen Diasporagemeinde; sie umfaßt außer der eigentlichen Pfarrgemeinde noch 25 Ortschaften, welche zehn bis 25 Kilometer von der Residenz des Pfarrers entfernt sind. Acht dieser Kleinstädte und Dörfer haben bescheidene Gottesdiensträume. Um wenigstens diesen acht Gemeinden die Gnade eines eigenen Gottesdienstes zu geben, liest der Pfarrer morgens um 7.30 Uhr in der Pfarrkirche an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe und appliziert in derselben pro populo; sodann fährt er im Auto, das ihm frei zur Verfügung gestellt wird — auch für die Rückfahrt — in einen der genannten Orte, um dort um 9.30 Uhr ebenfalls Gottesdienst zu halten. Der Bischof der betreffenden Diözese hat seit längerer Zeit von der S. C. C. das Quinquennalindult erhalten; „permittendi sacerdotibus Missam die festo iterantibus, ut applicare valeant secundam Missam iuxta mentem ipsius Ordinarii ad effectum erogandi elemosynam favore Seminarii vel alterius causae piae.“ Der Bischof bestimmte den Ertrag zum Unterhalt seines bedürftigen Seminars. Obwohl der Ordinarius es seinen Priestern nicht zur Pflicht gemacht hatte, die Binationsmesse für ein Stipendium zu applizieren, so machte Lukretius doch von dem Indult regelmäßig Gebrauch. Aber er unterließ es zehn Jahre lang, die auf 900 M. angewachsene Summe an die Diözesankasse abzuliefern. Er entschuldigte seine Handlungsweise mit folgendem Grunde: Die Bination ist für mich mit Schwierigkeiten verbunden; ich muß länger nüchtern bleiben, meine Zeit opfern, ich muß ein zweites Mal predigen u. s. w. Für all das ist das Stipendium eine nur kleine Entschädigung. Als jedoch der Pfarrer in dieser Zeitschrift (1935, IV, 750 f.) den Artikel: „Bination und Stipendium“ gelesen hatte, machten sich doch bei ihm große Bedenken über seine Handlungsweise geltend und er stellte die Frage: *Bin ich zur Restitution verpflichtet?*

Can. 824, § 2, enthält folgende Norm: „Quoties autem pluries in die celebrat, si unam missam ex titulo iustitiae applicet, sacerdos, praeterquam in die Nativitatis Domini, pro alia elemosynam recipere nequit, excepta aliqua retributione ex titulo extrinseco.“ Über das Verhältnis von Bination und Stipendium gemäß can. 824, § 2, ist im genannten Artikel genügend geschrieben worden. Für die Lösung des vorliegenden Falles sollen nur einige Bemerkungen vorausgeschickt werden:

Der *titulus iustitiae*, von welchem can. 824, § 2, handelt, ist sicher gegeben, wenn für die heilige Messe ein Stipendium ange-